

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE STALDENRIED

DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE STALDENRIED

EINGESEHEN

- eingesehen das Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11. 1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976;
- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 09. 02.1996;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Abwasser

Abwasser ist ein Sammelbegriff für alle Arten von abzuleitendem Wasser (aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie Oberflächen- und Sickerwasser).

Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe sowie ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;

- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- d) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

Art. 3 Kontrolle und Aufsicht

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 4 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern notwendigen Abwassernetze im Rahmen einer Groberschliessung der Bauzone. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungsplan und Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt. Die Erstellungskosten der Leitungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone gehen jeweils zu Lasten der Privateigentümer

Art. 5 GKP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) beziehungsweise der generelle Entwässerungsplan bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Entfernungen bis zu 150 m sind in der Regel für den Eigentümer zumutbar. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Privateigentümers ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer der entsprechenden Parzelle verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen von Art. 691 des ZGB.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat. Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. In diesem Falle entschädigt die Gemeinde dem Eigentümer die Erstellungskosten, vermindert um den Betrag der Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 7 Verlegen der Leitungen

Öffentliche Kanalisationsleitungen werden nach Möglichkeit in die bestehende oder vorgesehene Strassen verlegt. Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht auf Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, soweit diese Inanspruchnahme Schäden verursacht. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für die Anlagen der Abwasserentsorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

2. Anschlusspflicht

Art. 8 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommende Abwasser aus Haushalt und Gewerbe sind in der Regel vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates und können nur in Ausnahmen wie:

- für Bauten im öffentlichen Interesse ausserhalb der Bauzone
- für Bauten ausserhalb der Bauzone mit privater Kläranlage
- für landwirtschaftliche Gebäude
- Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse

gestattet werden.

Das Niederschlags- und Drainagenwasser der Liegenschaften darf nicht in das öffentliche Abwasserleitungssystem eingeleitet werden

Art. 9 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitung der Gemeinde muss der Private seine Leitungen die mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen und ersetzen.

Art. 10 Einleitungsverbot

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlage beschädigen, oder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören. Es ist vor allem verboten, den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) Giftstoffe, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Übelriechende Stoffe;
- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen;
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- f) harte Abfälle, die zu Verstopfung der Kanalisation führen könnten: Katzenstreu, Kaffeesatz, Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen-, Keller- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabschichtungen;
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitumen etc.:
- h) Benzin, Öle, Fette;
- i) grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40°Celsius
- j) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen

Abflüsse aus Garagen und Autoabstellplätzen dürfen in der Regel nicht an das Abwasserleitungsnetz angeschlossen werden.

Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser, Niederschlags- und Drainagenwasser der Liegenschaften ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

3. Bewilligungsverfahren

Art. 12 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann Auflagen machen.

Art. 13 Kanalisationsgesuch

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolgt er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Gesuch unter Benutzung des dafür vorgesehenen Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Gesuch sind mindestens beizufügen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalisationen Aufschluss gibt.
- b) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen wie Öl- und Fettabscheidern und anderer privater Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig

4. Technische Vorschriften

Art. 14 Ausführung der Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen.

Anschlussleitungen sind auf gutem Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solide und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen und zu verdichten.

Kann ein Eigentümer seine Abwasserleitung nicht an einem bestehenden Kontrollschacht des Kanalisationsnetzes anschliessen, muss er einen solchen auf eigene Kosten erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschach-

tes beträgt mindestens 80 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Deckel versehen werden. Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen ist das Eindringen von Gasen in Gebäude zu verhindern.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle und einen genügend grossen Querschnitt aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

- für Anschlussleitungen bis 15cm Durchmesser = 3%
- für Anschlussleitungen bis 30cm Durchmesser = 2%
- für Anschlussleitungen über 30cm Durchmesser = 1%

Art. 15 Kontrolle und Abnahme

Der Gemeinderat oder eine von diesem bestimmte Person ist für die Kontrolle und Abnahme einer neu gelegten Abwasserleitung zuständig. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Festlegung ihrer Lage und Höhe zugedeckt werden. Der Beauftragte prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat übernimmt für unsachgemässe Arbeitsausführung oder bei Zuwiderhandlung gegen obige Bestimmungen keine Verantwortung.

4. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 16 Finanzierung

Das Abwasser wird nach einem vom Gemeinderat und der Urversammlung genehmigten und vom Staatsrat homologierten Tarif entsorgt.

Der Betrieb der Abwasserleitungs- und Reinigungsanlagen erfolgt nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit. Die Kosten für Neubauten, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Anlagen sowie für Abschreibungen und Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Konto gedeckt.

Reglement und Tarif gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde.

Art. 17 Gebührentarif und Gebührenanpassung

Die Gemeinde erhebt für die Finanzierung der Abwasserleitungs- und Reinigungsanlagen Beiträge und Gebühren. Dabei wird zwischen Grundeigentümerbeiträgen, einer Anschluss- und einer jährlichen Benutzungsgebühr unterschieden.

Der Gemeinderat kann die Anschluss- und jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen. Die Indexierung wird je nach Bedarf angepasst.

Art. 18 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Die Benutzungsgebühr schulden die jeweiligen Nutzer der Liegenschaft.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 19 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 20 Strafbestimmung und Verwaltungszwang

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse Fr. 100.- bis Fr. 10'000.- bestraft. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 21 Beschwerdeverfahren

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Kantonsgericht angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat von Staldenried an seiner Sitzung vom 24. Juli 2001

Genehmigt von der Urversammlung Staldenried am 22. November 2001

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 16. Januar 2002.

GEMEINDE STALDENRIED

Der Präsident:

Brigger Alban

Der Schreiber:

Furrer Xaver

GEBÜHRENORDNUNG

Abwasser

1. Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr je Wohneinheit*	Fr. 1'000.--
Landwirtschaftliches Gebäude	Fr. 400.--
Freistehender Gebäude wie Remise, Keller, Abstellraum, etc.	Fr. 400.--
Verkaufsläden, Industrie- und Gewerbebetrieben je m2,	Fr. 4.--
jedoch mindestens	Fr. 1'000.--

Gastbetriebe und Herbergen sind in Wohneinheiten auszudrücken und zwar pro 6 Fremden-
bette eine Wohneinheit. Dasselbe gilt für Restaurants und zwar je 20 Sitzplätze eine Wohnein-
heit. Für bewirtschaftete Terrassen gilt die doppelte Anzahl der Sitzplätze.

* Als Wohneinheit gilt jede Wohnung oder Studio mit Kochgelegenheit.

2. Jährliche Benutzungsgebühren

Als Benutzungsgebühr werden 100% der jährlichen Grund- und Konsumtaxe des Trinkwasser-
tarifs verrechnet.

3. Verschiedenes

Anschlüsse an bestehende Privatleitungen sind ebenfalls der Anschluss- und Benützung-
gebühr unterworfen.

Auf Antrag des Eigentümers kann die Abwasserleitung stillgelegt werden.

Bei Wiederinbetriebnahme stillgelegter Abonnemente sind die ordentlichen Anschlussgebühren
neu zu entrichten.

**Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat von Staldenried an seiner Sitzung vom 24.
Juli 2001**

Genehmigt von der Urversammlung Staldenried am 22. November 2001

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 16. Januar 2002.

GEMEINDE STALDENRIED

Der Präsident:

Brigger Alban

Der Schreiber:

Furrer Xaver